

VORTRAG DER GESUNDHEITS- UND FÜRSORGEDIREKTION DES KANTONS BERN

an den Regierungsrat

zuhanden des Grossen Rates

SRO AG (Spital Region Oberaargau)
Einführung eines Klinikinformationssystems
Neuer, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1. ZUSAMMENFASSUNG

Mit vorliegendem Beschluss soll der SRO AG ein Staatsbeitrag von 1'187'911 Franken an die Kosten für die Einführung eines Klinikinformationssystems bewilligt werden.

2. BESCHREIBUNG DES GESCHÄFTS

2.1 Trägerschaft

Bau- und Betriebsträger ist die SRO AG.

2.2 Ausgangslage

Die SRO AG verfügt über kein einheitliches Klinikinformationssystem.

Die medizinische (ärztliche, pflegerische, therapeutische, diagnostische) Dokumentation erfolgt heute teilweise elektronisch, teilweise auf Papier. Dementsprechend aufwändig ist es, für einen bestimmten Patienten eine Gesamtsicht aller am Behandlungsprozess beteiligten Stellen zu erhalten. Der Archivierungs- und Suchaufwand ist enorm.

Durch den Einsatz eines modernen Klinikinformationssystems können die medizinischen Daten den berechtigten Personen elektronisch und unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

Der Grosse Rat hat im April 2004 das Geschäft der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) für die Einführung eines einheitlichen Klinikinformationssystems in den öffentlichen und den öffentlich subventionierten Spitälern und Kliniken im Kanton Bern zurückgewiesen und folgende Auflagen gestellt:

1. Einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der Universitätskliniken, der Spitalgruppen und praktizierenden Ärzten und Ärztinnen ist der Auftrag zu erteilen, innert 6 Monaten die technischen Minimalstandards, die Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Systemen sowie weitere vertragliche Rahmenbedingungen zu definieren.
2. Die einzelnen Spitalgruppen und (Universitäts-)Kliniken sollen anschliessend die Möglichkeit haben, die Anbieter individuell unter Berücksichtigung des Pflichtenhefts, der definierten Standards und Schnittstellen zu evaluieren und dabei die bereits vorhandenen Systeme mit einzubeziehen und allenfalls entsprechend auszubauen.
3. Entsprechende Kreditanträge an die GEF werden von dieser auf die Erfüllung der definierten Beschaffungsstandards überprüft.

2.3 Projekt

Vorgesehen ist die Einführung des Klinikinformationssystems Polypoint DOC.

Mit der Einführung des KIS sollen folgende Projektziele und Verbesserungen erreicht werden:

- Neuzeitliche und standardisierte prozessgesteuerte Patientenadministration vom Eintritt bis zum Austritt.

- Standardisierte und qualitativ verbesserte Patientendokumentation mit der Möglichkeit, mit Zuweisern und Drittspitälern auf elektronischem Weg die nötigen Daten auszutauschen.
- Reduktion der Papierdokumentation und Entlastung der Arztsekretariate.

Gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 wurde ein Ausschreibungs- und Evaluationsverfahren durchgeführt.

Das aufgrund der Evaluation ausgewählte Projekt erfüllt die Beschaffungsstandards, welche durch die vom Grossen Rat geforderte Arbeitsgruppe definiert wurden.

Dies sind einerseits Standards bezüglich Daten, Schnittstellen und Datenschutz sowie andererseits Anforderungen an das System hinsichtlich Führung eines elektronischen Patientendossiers und Schnittstellen zum internen und externen Austausch von Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

2.4 Alternativen

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine dringliche betriebsnotwendige Investition. Es gibt keine Alternativen, da bei einer Nichtrealisierung die Dokumentationspflicht gemäss Datenschutzgesetz weiterhin sehr ressourcenaufwändig (Finanzen und Personal) erfolgen müsste. Die wirtschaftliche Erfüllung des Versorgungsauftrages könnte nicht mehr gewährleistet werden. Der Datenaustausch gemäss KIS-Konzept könnte nicht ausgeführt werden.

2.5 Absehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Gesamtprojekt hat eine positive Auswirkung auf die Wirtschaft. Die IT-Branche und Zulieferfirmen profitieren von Aufträgen. Qualitativ gute Arbeitsplätze werden erhalten.

3. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

3.1 Kosten

Dienstleistungen	CHF	493'300.--
Lizenzen	CHF	440'000.--
Schnittstellen	CHF	151'200.--
Hardware	CHF	<u>873'651.--</u>
Total ohne MwSt.	CHF	1'958'151.--
MwSt. 8%	CHF	<u>156'652.--</u>
Total Projektkosten inkl. MwSt.	CHF	2'114'803.--
./. eigene Mittel der SRO AG	CHF	<u>246'892.--</u>
Maximal anrechenbare Kosten	CHF	<u>1'867'911.--</u>

In dem vom Grossen Rat zurückgewiesenen Antrag für ein einheitliches Informationssystem für die öffentlichen und die öffentlich subventionierten Spitäler und Kliniken im Kanton Bern wurde für die SRO AG ein Kostenrahmen von CHF 1'659'000.-- festgelegt.

Mit der aufgerechneten Teuerung von CHF 208'911.-- (Oktober 2003 - April 2010) gemäss Baupreisindex Espace Mittelland/Hochbau (108.0 - 121.6) werden die maximal anrechenbaren Kosten auf CHF 1'867'911.-- festgesetzt.

Die Differenz zwischen den Projektkosten und den maximal anrechenbaren Kosten wird durch Eigenmittel der SRO AG finanziert.

3.2 Finanzierung

Maximal anrechenbare Kosten	CHF 1'867'911.--
./. eigene Mittel der Trägerschaft gemäss Artikel 51 SpVV vom 30.11.05	<u>CHF 500'000.--</u>
Staatsbeitrag brutto	CHF 1'367'911.--
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (Verfügung vom 31.1.07)	<u>CHF 180'000.--</u>
Staatsbeitrag zu bewilligen	<u>CHF 1'187'911.--</u>

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG.

3.3 Direkte Folgekosten

Kapitalfolgekosten

Die Finanzierung des zu bewilligenden Staatsbeitrages erfolgt aus dem Fonds für Spitalinvestitionen. Es entstehen keine Zinskosten.

Betriebliche Folgekosten

Für die Betriebskosten wird mit jährlich rund 112'600 Franken gerechnet.

4. RECHTSGRUNDLAGEN

Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005, Artikel 10, Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34.
 Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005, Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 51, Artikel 52, Artikel 56, Artikel 57 und Artikel 58.
 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 1 und 3.

5. STELLUNGNAHMEN

Die Datenschutzaufsichtsstelle hat das Projekt in befürwortendem Sinne geprüft.

6. ANTRAG

Wir ersuchen Sie, dem beigelegten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Bern, 15. Dezember 2010

DER GESUNDHEITS- UND
FÜRSORGEDIREKTOR:

Philippe Perrenoud
Regierungspräsident

Geht zum Mitbericht an die Finanzdirektion

Beilage:

- Beschlussesentwurf

Beilagen in den Akten der Finanzkommission:

- Auszug aus dem Gesuch der Trägerschaft
 - Bericht der Vorabkontrolle Datenschutzaufsichtsstelle vom 3.12.2010

Zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Yves Reidy, Fachstelle Investitionen, Spitalamt, Tel. 031 633 79 70